

Körper- und Sachdurchsuchung wesentlichen, sowie die dabei zu beachtenden Grundsätze. ¹

Der Autor vorliegender Arbeit verweist auf diese tiefgründige Analyse. Ausgehend von nachfolgendem Zitat der Forschungsarbeit soll lediglich eine geringfügige Aktualisierung und Spezifizierung erfolgen:

"Nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Regelungen ist in der DDR das Untersuchungsorgan für die Durchsuchung verantwortlich (§ 110 Abs. 1 StPO). Die Körper- und Sachdurchsuchung bei Verhafteten (oder vorläufig Festgenommenen und der von diesen mitgeführten Gegenständen ² - Ergänz.d.Verf.) kann auch ohne staatsanwaltliche Anordnung und richterliche Bestätigung durch das Untersuchungsorgan durchgeführt werden (§ 109 Abs. 2 StPO). Mit der Durchführung von Durchsuchungshandlungen können im Auftrag des Leiters des Untersuchungsorgans auch andere politisch-operative Diensteinheiten beauftragt werden, wie ... die Diensteinheiten der Linie XIV bei der Körper- und Sachdurchsuchung bei Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug des MfS bzw. auch noch während ihres Vollzuges." ³

Das Durchsuchungsergebnis ist in einem Protokoll, das den Anforderungen des § 104 StPO entspricht, festzuhalten und aufgefundenes Beweismaterial anzuführen. ⁴

¹ VVS JHS 0001-234/84, S. 264 ff.

² vgl. § 109 Abs. 2 StPO

³ VVS JHS 0001-234/84, S. 275

⁴ vgl. Kommentar zur StPO, Kommentar zu § 109 StPO, Pkt. 2,4. Staatsverlag der DDR, Berlin 1987, 2. Auflage, S. 150